

# Statuten des Vereins QueerSport Bern



## I. Allgemeine Bestimmungen

### Name

#### Art. 1

Unter dem Namen QueerSport Bern, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Sitz

#### Art. 2

Der Sitz des Vereins ist Bern.

### Zweck und Ziele

#### Art. 3

Der Verein QueerSport Bern

- fördert, unterstützt und koordiniert die sportlichen Aktivitäten von Personen der LGBTQ-Community
- pflegt Kontakte zu anderen nationalen und internationalen LGBTQ-Sportvereinen und Organisationen
- betreibt Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Akzeptanz von LGBTQ-SportlerInnen
- pflegt Kontakte zu den betreffenden Behörden und weiteren Sportvereinen
- fördert die LGBTQ-Integration.

#### Art. 4

Der QueerSport Bern verfolgt seine Ziele, indem er

- Trainingsgelegenheiten in eigenen Sportgruppen anbietet
- Sport-Veranstaltungen organisiert
- Über LGBTQ-Sportanlässe berichtet und informiert.

#### Art. 5

QueerSport Bern verfügt über ein Leitbild, das die Rechten und Pflichten der Mitglieder sowie der Sportgruppenverantwortlichen beschreibt.

### Mitgliedschaft

#### Art. 6

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

#### Art. 7

Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft im QueerSport Bern wird durch die Anmeldung in einer Sportgruppe und die Bestätigung des QueerSport Bern erworben. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Sportgruppe.

Bei einem Beitritt im 1. Halbjahr ist der ganze Jahresbeitrag sowie allfälliger Sonderbeiträge des QueerSport Bern fällig, bei Beitritten im 2. Halbjahr die Hälfte. Die Sportgruppenbeiträge für Beitritte während des Jahres werden durch die Sportgruppenleitung autonom festgelegt.

#### Art. 8

Mit der Aufnahme in den Verein erfolgt automatisch die Kollektivmitgliedschaft in die nationalen und internationalen LGBTIQ-Dachverbände, welchen sich der QueerSport Bern angeschlossen hat.

#### Art. 9

Der Verein darf Namen und Adressen von Mitgliedern nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung Aussenstehenden bekanntgeben.

Der QueerSport Bern stellt sicher, dass die geführte Adressdatenbank vor externen Zugriffen geschützt ist.

#### Art. 10

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen.

#### Art. 11

Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach der zweiten Mahnung endet die Mitgliedschaft automatisch.

#### Art. 12

Mitglieder, die durch ihr Verhalten das [Leitbild](#) des QueerSport Bern nicht respektieren, können durch den oder die Sportgruppenverantwortlichen aus der/den jeweiligen? Gruppe ausgeschlossen werden.

Es ist möglich, nach einem Ausschluss aus einer Gruppe, im QueerSport Bern und einer anderen Sportgruppe weiterhin Mitglied zu bleiben.

#### Art. 13

Im Falle eines Austritts oder eines Ausschlusses bestehen keine finanziellen Ansprüche.

### **Finanzen**

#### Art. 14

Das Vermögen des QueerSport Bern wird insbesondere gebildet durch

- Die Mitgliederbeiträge
- Sonderbeiträge
- Sponsoringbeiträge
- Spenden und andere freiwillige Zuwendungen
- Die Vermögenserträge des QueerSport Bern.

Der QueerSport Bern strebt keinen Gewinn an. Ein in der Rechnung ausgewiesener Überschuss ist dem Vermögen des QueerSport Bern zuzuweisen und für das Erreichen seiner Ziele einzusetzen.

Jede einzelne Sportgruppe verfügt über ein eigenes Vermögen, über welches sie frei verfügen kann. Die separat geführten Bilanzposten bilden einen festen Bestandteil der Jahresrechnung des QueerSport Bern. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15

Die Mitgliederversammlung beschliesst den Mitgliederbeitrag des Vereins.

Art. 16

Zusätzlich zum Mitgliederbeitrag erhebt der Verein auch die jährlichen Beiträge für die einzelnen Sportgruppen. Letztere werden von den einzelnen Sportgruppen festgelegt.

## **Haftung**

Art. 17

Der QueerSport Bern haftet für alle Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen. Eine Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18

Haftpflicht- und Unfallversicherung sind Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der Verein schliesst einzig eine Vereinshaftpflichtversicherung ab, die Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der Vereinstätigkeit sowie bei Veranstaltungen und Vereinstreffen abdeckt.

Art. 19

Bei Veranstaltungen überträgt der QueerSport Bern bzw. die Sportgruppe die Haftpflicht- und Unfallversicherung den Teilnehmenden.

## **II. Organisation**

### **Organe**

Art. 20

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevision.

### **Die Mitgliederversammlung**

Art. 21

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand mit Traktandenliste einberufen. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail den Mitgliedern zugestellt oder bei Fehlen einer Mailadresse der Post übergeben werden.

Art. 22

Die Mitgliederversammlung:

- nimmt den Jahresbericht des Präsidiums und der Sportgruppen entgegen
- genehmigt die ausgabenrelevanten Veranstaltungen *des Vereins???*
- beschliesst Sonderbeiträge
- genehmigt die Jahresrechnung des Vereins und das Budget für das neue Geschäftsjahr und erteilt dem Vorstand Decharge
- beschliesst über Statutenänderungen
- wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren die vier folgenden Funktionen:
  - das Präsidium

- die Finanzverantwortung
  - das Sekretariat
  - die Rechnungsrevision
- Werden Ersatzwahlen notwendig, erfolgen diese für den Rest der Amtsdauer. Eine Wiederwahl ist möglich
  - entscheidet über die Aufnahme von neuen Sportgruppen  
entscheidet über den Ausschluss von bestehenden Sportgruppen.

#### Art. 23

Zusätzliche Traktanden für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich und mit Angabe des Sachverhalts eingereicht werden.

#### Art. 24

Ein Drittel aller Mitglieder kann unter Angabe des Zwecks die Durchführung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand verlangen.

### **Der Vorstand**

#### Art. 25

Der Vorstand setzt sich zusammen aus den gewählten Funktionen:

- dem Präsidium
- der Finanzverantwortung
- dem Sekretariat
- sowie aus je einer Vertretung aus den dem QueerSport Bern angeschlossenen Sportgruppen.

#### Art. 26

Dem Vorstand obliegen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:

- vertritt er den Verein gegen aussen
- vollzieht er die Vereinspolitik
- setzt er Projekt- und Arbeitsgruppen ein.

#### Art. 27

In einem Finanz- und Organisationsreglement regelt der Vorstand seine Aufgaben und Zuständigkeiten sowie Kompetenzen eigenständig.

### **Finanzreglement**

#### Art. 28

Die Vorstandsmitglieder verpflichten den Verein gegenüber Dritten. Verpflichtungen gegenüber Dritten gelten nur sofern diese durch einen Vorstandsbeschluss genehmigt wurden. In diesen Fällen genügt die Einzelunterschrift eines gewählten Vorstandsmitglieds. Für die Sportgruppen entscheidet die Sportgruppe autonom.

Art. 29

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt pro Vereinsjahr maximal CHF 1'000.— nicht budgetierter Ausgaben.

### **Rechnungsrevision**

Art. 30

Die Rechnungsrevision besteht aus mindestens einem Mitglied. Sie überprüft nach Abschluss des Vereinsjahres die Rechnung und die Bilanz und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

### **Beschlussfassung**

Art. 31

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Über alle Geschäfte und Wahlen wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung kann mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beantragt werden.

Bei Stimmgleichheit ist der Stichentscheid des Präsidiums massgebend.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **Statutenänderungen**

Art. 32

Anträge auf Statutenänderungen müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **Auflösung des Vereins**

Art. 33

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Diese bestimmt über die Verwendung des reinen Vereinsvermögens, das nach Tilgung allfällig offener Rechnungen vollumfänglich einem Projekt oder Zweck mit gleichem oder ähnlichem Charakter wie dem von QueerSport Bern zugutekommt. Falls mehrere Institutionen in Frage kommen, entscheidet die MV mit absolutem oder – falls eine zweite Abstimmung notwendig ist – mit relativem Mehr.

Über die Verwendung der jeweiligen Sportgruppenvermögen entscheiden die Gruppen autonom. Die Verwendung des Geldes steht nicht unter der Verantwortung des QueerSport Bern.

Mitglieder des QueerSport Bern haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 04. Mai 2022 in Bern genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident                      Der Sekretär

René Stamm                      David Hofstetter